

Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Hattersheim am Main

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hattersheim am Main“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hattersheim am Main.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 7127 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks hat der Verein die Aufgabe,

- a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Hattersheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben und diesen zu pflegen,
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- d) die Minifeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen,
- e) und zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c) den Mitgliedern der Ehrenabteilung
 - d) den Mitgliedern der Jugendabteilung
 - e) den Mitgliedern der Minifeuerwehr
 - f) sowie den fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr oder Minifeuerwehr angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehörten, wenn sie
 - a) das sechzigste Lebensjahr vollendet haben bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden müssen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen begründet werden.
- (2) Natürliche Personen, die nicht zu dem in §3 (1) Buchstabe a) bis e) genannten Personenkreis gehören, sowie juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§5 Beendigung / Übernahme der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten.

- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod. Eine fördernde Mitgliedschaft kann vom Ehegatten übernommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tage ab Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die unter §3 (1) Buchstabe a) bis e) genannten Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Mitgliedbeitrag ist jeweils zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es hier auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Vereinskonto an, und zwar spätestens der 31. Januar. Mitglieder, deren Beitrag bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befinden sich automatisch in Verzug.
- (4) Eine Änderung der Kontonummer des Mitglieds oder ein Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursacht eine Rückbelastung des Einzugsbetrags, für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen

muss. Auch wenn das Konto des Mitglieds nicht ausreichend gedeckt ist, entstehen Kosten für die Rückbelastung des Einzugsauftrags. Diese Kosten kann der Verein nicht übernehmen und erhebt sie zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich und wenn das Interesse des Vereins es erfordert mit einer zehntägigen Frist einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitz des Vorsitzenden sein.
- (4) Auf Antrag von mindestens acht Prozent der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die unter §3 (1) Buchstabe a), b), c) und f) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Beisitzers für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (3) Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, der Mitglied der Einsatzabteilung sein muss,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Wehrführer, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und einem Beisitzer.

Eine Doppelfunktion der Personen a) bis d) ist im Vereinsvorstand nicht möglich. Die Funktionen der Einsatzabteilung sind hiervon nicht betroffen.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (3) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Weitere Vertretungsregelungen im Innenverhältnis trifft der Vereinsvorstand.

§13 Kassenführung

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Ordnung der Jugendfeuerwehr ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands, in der Regel der Rechnungsführer, ist berechtigt, die notwendigen Daten an ein Bankinstitut zu übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht zulässig.

§16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn hierzu in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kommunalen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 15.01.1988 außer Kraft.